

Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 4.12.2019 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 5.12.2018, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 4.12.2019:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:

0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 15,90 monatlich.

b) Von Wohnsitzärzten:

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,
0,95 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 47,70 pro Quartal.

c) Von niedergelassenen Ärzten:

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich
0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 47,70 pro Quartal.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 521,70 pro Quartal betragen.

3. § 2 Abs. 6. lautet:

(6) Zusätzlich zur Kammerumlage gemäß Abs. 1 haben alle Kammerangehörigen an die Ärztekammer für Burgenland je nach Art der Berufsausübung die folgenden, von der Österreichischen Ärztekammer festgelegten Umlagen zu entrichten:

- a) niedergelassener Facharzt für Radiologie: € 210,- p.a. (Bundesfachgruppe für Radiologie)
- b) Facharzt für Radiologie ohne freie Praxis: € 66,- p.a. (Bundesfachgruppe für Radiologie)
- c) hausapothekenführender Arzt: € 60,- p.a. (Referat für Landmedizin und hausapothekenführende Ärzte)
- d) Arzt mit Ordination: € 70,- p.a. (Umlage für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung)
- e) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 12,- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte)
- f) Mitglied der Kurie der niedergelassenen Ärzte: € 72,- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte)

Die zusätzlichen, der Ärztekammer für Burgenland gegenüber der Österreichischen Ärztekammer obliegenden Umlageverpflichtungen werden durch die Kammerumlage gemäß Abs. 1 gedeckt.

4. Die Änderungen treten mit 1.1.2020 in Kraft.

Erläuterungen

Beim KU-Prozentsatz sind keine Änderungen geplant. Lediglich die Kammermindest- und Höchstumlage sollen entsprechend der Inflation um durchschnittlich 2% (gerundet) angepasst werden. für den MindestKU-Zahler bedeutet dies eine Erhöhung um Euro 3,60 pro Jahr, für den Höchstbeitragszahler um Euro 40,80 pro Jahr.

Weitergegeben an die niedergelassenen Ärzte wird die Erhöhung der QS-Umlage um € 7,-, sodass die Umlage 2020 € 70,- beträgt.